



Praxishilfe zur Ausrichtung von Elternschaftsbeiträgen



Impressum

Herausgeber
Kanton St.Gallen
Departement des Innern
Amt für Soziales
Abteilung Familie und Sozialhilfe
Spisergasse 41
9001 St.Gallen

T 058 229 33 18
www.soziales.sg.ch
info.diafso@sg.ch

St.Gallen, Januar 2024

Inhalt

Einleitung	4
1 Von Mutterschaftsbeiträgen zu Elternschaftsbeiträgen	5
2 Anspruch	6
3 Berechnung	6
3.1 Lebensbedarf	6
3.2 Anrechenbares Einkommen	6
3.3 Vermögen	7
3.4 Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften	7
3.5 Weitergehende Bestimmungen	8
4 Beitragsdauer und Bemessungsperiode	8
4.1 Grundlage	8
4.2 Anmeldefrist	9
5 Verfahren	9
6 Fall- und Berechnungsbeispiele (Stand 2024)	11
6.1 Berechnungsbeispiel ohne Erwerbseinkommen	11
6.2 Berechnungsbeispiel mit Erwerbseinkommen	11
6.3 Berechnungsbeispiel Konkubinatspartnerin bzw. -partner	12
6.4 Berechnungsbeispiel Wohnpartnerschaft / Globaleinkommen	12
6.5 Berechnungsbeispiel Mutterschaftsentschädigung	13
7 Häufig gestellte Fragen	13
7.1 Fragen zu Elternschaftsbeiträgen allgemein	13
7.2 Fragen zu Elternschaftsbeiträgen und Sozialhilfe	14
7.3 Fragen zu Elternschaftsbeiträgen und Betreuungswesen	14
7.4 Fragen zu Elternschaftsbeiträgen und Unmündigen	15

Einleitung

Die Elternschaftsbeiträge sind eine wertvolle Leistung, die Familien nach der Geburt eines Kindes unter Einhaltung festgelegter Voraussetzungen in ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen können. Für diese Beiträge besteht ein gesetzlicher Anspruch. Damit soll ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung von Familienarmut geleistet werden. Familien in finanziell anspruchsvollen Situationen haben die Möglichkeit, nach der Geburt eines Kindes Elternschaftsbeiträge zu beantragen und dadurch finanziell entlastet zu werden. Im Rahmen der Sozialberatung – aber auch im Zusammenhang des Subsidiaritätsprinzips – sollen die Gemeinden betroffene Familien auf diese Leistung aufmerksam und die Beiträge konsequent prüfen und ausrichten. Bevor eine Familie aufgrund von Familienzuwachs Sozialhilfeleistungen beantragen müsste, ist demnach die Ausrichtung von Elternschaftsbeiträgen zu prüfen.

Im Jahr 2021 wurden im Kanton St.Gallen 94 Gesuche um Elternschaftsbeiträge bewilligt. Die Gemeinden erfassen in der kantonalen Statistik nur die bewilligten Gesuche. Demnach ist aus der kantonalen Statistik nicht ersichtlich, wie viele Gesuche insgesamt gestellt und abgelehnt werden. Die Anzahl der Gesuche sank im Rahmen des IV. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz (nGS 2017-064) aufgrund der Einschränkung, dass Personen, die vor der Geburt bereits Sozialhilfeleistungen beziehen, keinen Anspruch auf Elternschaftsbeiträge haben, deutlich. Bei einer Geburtenzahl von 5'440 Kindern und einer Armutsquote von knapp 6 Prozent im Jahr 2021 im Kanton St.Gallen kann davon ausgegangen werden, dass mehr Gesuche auf Elternschaftsbeiträge bei den Gemeinden gestellt werden könnten.

Es stellt sich demnach die Frage, wie diese Leistung im Rahmen der Subsidiarität konsequenter geprüft und somit ein Beitrag zur Bekämpfung von Familienarmut geleistet werden kann. Ebenso soll der Kanton eine Unterstützung für eine einfache und korrekte Anwendung für die Gemeinden bieten. Insbesondere Gemeinden, die selten Gesuche um Elternschaftsbeiträge erhalten, stehen teilweise bei der Berechnung der Leistungen vor einer Herausforderung. Zudem unterscheidet sich die Berechnung für Elternschaftsbeiträge von der Berechnung für Sozialhilfeleistungen. So entstand die Idee, eine Praxishilfe mit konkreten Berechnungsbeispielen für die Gemeinden zu entwickeln. Mithilfe dieser Praxishilfe sollen grundsätzliche Fragen, wie Voraussetzungen und Berechnung von Elternschaftsbeiträgen, beantwortet werden und in der Folge soll es den Gemeinden einfacher und rascher gelingen, die Anspruchsberechtigungen zu prüfen und auszurichten. Zudem kann die Praxishilfe allenfalls dazu beitragen, dass eine einheitliche Anwendung der Leistungen erfolgt.

1 Von Mutterschaftsbeiträgen zu Elternschaftsbeiträgen

Am 1. Juli 1986 trat das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge (sGS 372.1; abgekürzt GMB) und die dazugehörige Vollzugsverordnung zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge (sGS 372.11; abgekürzt VV zum GMB) in Vollzug.

Mit dem Erlass des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge wollte der St.gallische Gesetzgeber – ergänzend zur Beratung und zur Hilfe durch private Institutionen – einen Beitrag zur Verwirklichung folgender Anforderungen leisten:

- kein Schwangerschaftsabbruch aus finanzieller Notlage
- keine Erwerbstätigkeit unmittelbar nach der Niederkunft
- keine Betreuung von Neugeborenen durch Dritte

Die Gesetzgebung über Mutterschaftsbeiträge war als kantonale Übergangsregelung bis zur Einführung einer eidgenössischen Mutterschaftsversicherung gedacht. Zur Errichtung einer solchen Versicherung war der Bundesgesetzgeber aufgrund von Art. 34^{quinquies} Abs. 4 der alten Bundesverfassung (aBV 1945) verpflichtet gewesen.

Aufgrund der fehlenden eidgenössischen Lösung nahm der Kanton St.Gallen das Heft selber in die Hand und erliess ein eigenes Gesetz für Mutterschaftsbeiträge. Im Hinblick auf die früher oder später folgende Bundeslösung verpflichtet Art. 14 Abs. 2 GMB den Regierungsrat, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten, ob und wie die Vorschriften des Gesetzes den veränderten Verhältnissen anzupassen sind. Sollte dereinst eine ausgebaute Mutterschaftsversicherung auf Bundesebene bestehen, könne das st.gallische Gesetz angepasst oder aufgehoben werden.

Nachdem per 1. Juli 2005 die Mutterschaftsentschädigung auf nationaler Ebene eingeführt wurde, beriet der Grosse Rat im Kanton St.Gallen in der Februarsession 2006 ausführlich über die Aufhebung oder die Anpassung der Mutterschaftsbeiträge. Der Rat entschied sich deutlich für die Beibehaltung der Mutterschaftsbeiträge und nahm inhaltlich keine Anpassungen vor.

Zuletzt angepasst wurde das GMB im Rahmen des IV. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz. Seit 1. Januar 2018 sind die geänderten Bestimmungen zur Ausrichtung von Elternschaftsbeiträgen in Vollzug (Gesetz über Elternschaftsbeiträge [sGS 372.1; abgekürzt GEB]).

Gründe für die Revision waren:

- Familien, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, erhielten gestützt auf das GMB vorübergehend höhere Leistungen. Die Koordination mit den Sozialhilfeleistungen führte teilweise zu Unklarheiten.
- Die Anspruchsvoraussetzung der Betreuung durch die Mutter war nicht mehr zeitgemäss und unterschiedliche familiäre Betreuungsmodelle sollen berücksichtigt werden.
- Die Leistungen wurden im innerkantonalen Vergleich sehr unterschiedlich ausgerichtet.

2 Anspruch

Massgebend sind Art. 1 Abs. 1 und Art. 10 GEB, welche die Voraussetzungen für das Bestehen eines Rechtsanspruchs auf Elternschaftsbeiträge nennen:

- Wenigstens der antragstellende Elternteil widmet sich persönlich der Pflege und der Erziehung des Kindes.
- Das anrechenbare Einkommen reicht nicht aus, um den Lebensunterhalt zu decken.
- Der antragstellende Elternteil muss bei der Geburt den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen haben.
- Der antragstellende Elternteil erteilt die erforderlichen Auskünfte.
- Der antragstellende Elternteil bezieht keine Sozialhilfe.

3 Berechnung

3.1 Lebensbedarf

Nach Art. 2 GEB entspricht der Lebensbedarf dem Betrag des allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, wobei zwischen alleinstehenden und zusammenlebenden Elternteilen unterschieden wird. Leben Kinder, für die eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht, im gleichen Haushalt, wird der Lebensbedarf entsprechend erhöht. Die Zuschläge für jedes im gleichen Haushalt lebende Kind gilt nicht nur für bereits vorhandene Kinder, sondern auch für jenes Kind, das mit seiner Geburt eine Anspruchsberechtigung auslöst. Werden Zwillinge geboren, ist zweimal der Bedarf des ersten Kindes zu berechnen (Art. 1^{bis} Abs. 2 GEB).

Ergänzend zum Grundbedarf einschliesslich der Zuschläge für Kinder werden Miet- oder Hypothekarzins samt Nebenkosten, Prämien für Kranken- und Unfallversicherung sowie ungedeckte Kosten aus Krankheit, für zahnmedizinische Behandlung und für ärztlich verordnete Hilfsmittel berücksichtigt. Die Grundversicherungsprämien können mittels individueller Prämienverbilligung über die Gemeinde geltend gemacht werden. Die Prämien sind analog zur Regelung für Sozialhilfebeziehende bis Ende des Kalenderjahres zu bezahlen.

Während für den Miet- und Hypothekarzins Höchstgrenzen bestehen, sind bei den Prämien, den ungedeckten Krankheitskosten und den Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel die tatsächlichen Auslagen bei der Ermittlung des Lebensbedarfs massgebend.

3.2 Anrechenbares Einkommen

Dem nach Art. 2 GEB ermittelten Lebensbedarf ist das anrechenbare Einkommen, das aufgrund von Art. 3 GEB zu berechnen ist, gegenüberzustellen. Art. 3 Abs.1 GEB hält die massgebenden Einkommensbestandteile fest. Hier zählen primär die Nettoerwerbseinkommen des anspruchsberechtigten Elternteils und des mit ihm zusammenlebenden

anderen Elternteils oder der mit ihm verheirateten und zusammenlebenden anderen Person oder der mit ihm in eingetragener Partnerschaft zusammenlebenden Person.

Als Einkommensbestandteile gelten ferner Kinder- und Familienzulagen, Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, Kapitalerträge (z.B. Zinsen), Sozialversicherungsleistungen sowie Erwerbsersatzleistungen (z.B. Krankentaggelder).

Nach Art. 3 Abs. 2 Bst. b GEB kann das Nettoerwerbseinkommen, das die freiwillig nicht oder teilweise erwerbstätige Person nach Abs. 1 Bst. b GEB aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erzielen würde, angerechnet werden.

3.3 Vermögen

Für die Bezugsberechtigung sind nicht nur Lebensbedarf und anrechenbares Einkommen massgebend, sondern – soweit es für ordentliche Ergänzungsleistungen anrechenbar ist – ebenso das Vermögen. Als Einkommen wird dann ein Zehntel des Reinvermögens angerechnet. Liegt das so ermittelte Vermögen über dem doppelten Betrag der Vermögensfreigrenze für Alleinstehende und Ehepaare nach den Bestimmungen über die ordentlichen Ergänzungsleistungen, entfällt der Anspruch auf Elternschaftsbeiträge (Art. 5 Abs. 1 GEB) und zwar unabhängig, ob das anrechenbare Einkommen den Lebensbedarf deckt oder nicht. Zum Vermögen zählen Bargeld, Sparguthaben, Wertschriften, allfällige Lebensversicherungen zum Rückkaufswert und Liegenschaften zum Verkehrswert. In Abzug zu bringen sind die Schulden, insbesondere auch Hypothekarschulden. Es ist demzufolge vom Netto-Vermögen auszugehen.

3.4 Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften

Lebt der anspruchsberechtigte Elternteil mit dem Kind in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit Dritten zusammen und trifft die Wohnpartnerin bzw. den Wohnpartner keine familienrechtliche Leistungspflicht, so sind wenigstens drei Fünftel des nach den Bestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für alleinstehende Familienmitglieder massgebenden Globaleinkommens anzurechnen (Art. 3^{bis} GEB). Wohnt somit die Mutter bzw. der Vater nicht mit Personen zusammen, die einer familienrechtlichen Leistungspflicht unterstehen (z.B. Freundin bzw. Freund), so ist ein Teil des Globaleinkommens anzurechnen. Zu beachten ist, dass die geringeren Lebenshaltungskosten im Globaleinkommen teilweise mitberücksichtigt sind. Bei günstigen finanziellen Verhältnissen kann das Globaleinkommen heraufgesetzt werden. Dies geht aus dem Wort «wenigstens» in Art. 3^{bis} GEB hervor.

3.5 Weitergehende Bestimmungen

Es steht den Wohnsitzgemeinden frei, über die reguläre Beitragsdauer hinaus bis längstens zur Schulpflicht des Kindes (Kindergarteneintritt) zur Verhinderung einer Notlage weitere Beiträge zu leisten (Art. 11 Bst. a GEB). Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung dieser Leistungen müssen in einem kommunalen Reglement, das dem fakultativen Referendum untersteht, definiert werden. Mit diesem Instrument können vor allem Working-Poor-Familien unterstützt werden, die aufgrund der eigenen Betreuung der Kinder auf ein zusätzliches Erwerbseinkommen verzichten. Die soziale Absicherung von Eltern, die ihre Kleinkinder selber betreuen, kann sich positiv auf die Entwicklung der Kinder auswirken und reduziert damit auch die sozialen Folgekosten für die Gemeinde.

Personen, die Sozialhilfeleistungen beziehen, haben keinen Anspruch auf Elternschaftsbeiträge (Art. 10 Abs. 1 Bst. c GEB). Der speziellen Situation nach einer Geburt kann in der Sozialhilfe mit situationsbedingten Leistungen (SIL) Rechnung getragen werden.

Elternschaftsbeiträge sind nicht rückerstattungspflichtig. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben Elternschaftsbeiträge erwirkt oder entscheidende Änderungen der Verhältnisse nicht meldet, hat die zu Unrecht bezogenen Beiträge zurückzuerstatten (Art. 11 Abs. 1 GEB). Zuständig für die Rückforderungen ist jene Gemeinde, die Elternschaftsbeiträge ausbezahlt hat. Weigert sich die betroffene Person, die bezogenen Beiträge zurückzuzahlen oder ist sie dazu nicht in der Lage, ist die Rückforderung zu verfügen.

4 Beitragsdauer und Bemessungsperiode

4.1 Grundlage

Die Elternschaftsbeiträge werden für sechs Monate nach der Geburt ausgerichtet. In Härtefällen können die Beiträge für den Monat vor der Geburt und höchstens zwölf Monate nach der Geburt ausgerichtet werden (Art. 7 Abs. 1 und 2 GEB). Ein Härtefall liegt u.a. vor, wenn mit Rücksicht auf das Kind aus medizinischen Gründen eine längerdauernde persönliche Betreuung durch einen Elternteil unabdingbar ist.

Zusammen mit der Beitragsdauer ist die in Art.4 GEB erwähnte Bemessungsperiode zu betrachten. Es handelt sich um jenen Zeitabschnitt, der für die Ermittlung des massgebenden Lebensbedarfs und Einkommens heranzuziehen ist. Die Bemessungsperiode ist stets identisch mit der Beitragsdauer.

In berechnungstechnischer Hinsicht sind somit Lebensbedarf und anrechenbares Einkommen für die gesamte Bemessungsperiode zu ermitteln. Die Auszahlung ist demgegenüber monatlich vorzunehmen. Dies wird in Art. 6 Abs. 2 und 3 GEB festgehalten.

4.2 Anmeldefrist

Art. 9 Abs. 1 GEB ermöglicht, den Anspruch auf Elternschaftsbeiträge bis spätestens zwölf Monate nach der Geburt anzumelden. Trotz späterer Anmeldung verschieben sich weder Beitragsdauer noch Bemessungsperiode. Als Beitragsdauer gelten – soweit kein Härtefall besteht – nach wie vor die sechs Monate nach der Geburt. Die Beitragsleistung erfolgt nach dem Gesetzeswortlaut «für» diese sechs Monate. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch die Voraussetzung der persönlichen Betreuung auf die Beitragsdauer bzw. die Bemessungsperiode und mithin auf die sechs Monate nach Geburt zu beziehen ist.

5 Verfahren

Die Ausrichtung von Elternschaftsbeiträgen obliegt nach Art. 8 Abs. 1 GEB der zuständigen Wohnsitzgemeinde des anspruchsberechtigten Elternteils. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach Art. 23 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB).

Entsprechend befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Demgemäss setzt die Wohnsitznahme ein objektives und ein subjektives Tatbestandselement voraus, die beide kumulativ erfüllt sein müssen: den Aufenthalt an einem bestimmten Ort sowie die Absicht des Verweilens. Da der Wohnsitz nicht nur für die betroffene Person, sondern auch für Drittpersonen und das Gemeinwesen relevant ist, ist die innere Absicht des dauernden Verbleibens nur insoweit von Bedeutung, als sie nach aussen erkennbar geworden ist. Massgebend ist daher der Ort, wo sich nach den konkreten Umständen objektiv betrachtet der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet. Dieser liegt gewöhnlich dort, wo man schläft, die Freizeit verbringt und wo sich die persönlichen Effekten befinden (BSK ZGB I/Staehelin, Art. 23 ZGB, N 6).

Es wird in folgende Personenkategorien unterschieden:

Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter

Bei verheirateten Personen befindet sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen üblicherweise am Wohnort der Familie, nicht am Arbeitsort. Dies gilt auch für diejenigen Personen, die am Arbeitsort übernachten und lediglich am Wochenende nach Hause fahren (BSK ZGB I/Staehelin, Art. 23 ZGB, N 11).

Ausländerinnen und Ausländer

Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung sowie Niedergelassene können einen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz bzw. im Kanton St.Gallen begründen. Dies gilt ebenso für vorläufig aufgenommene Personen nach Art. 83 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20; abgekürzt AIG [vgl. BSK ZGB I/Staehelin, Art. 23 ZGB, N 17]).

Asylsuchende, die ein Asylbegehren eingereicht haben und nicht weggewiesen wurden, können sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in der Schweiz aufhalten und hier ihren Lebensmittelpunkt haben, womit sie einen schweizerischen Wohnsitz begründen können (BSK ZGB I/Staehelin, Art. 23 ZGB, N 19).

Personen mit Schutzstatus S werden hinsichtlich des Wohnsitzes gleich wie Asylsuchende behandelt; sie können ebenfalls einen zivilrechtlichen Wohnsitz begründen.

Einzig Ausländerinnen und Ausländer mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung nach Art. 32 AIG sowie Saisonieren und Saisoniers begründen keinen zivilrechtlichen Wohnsitz (BGer, 9.2.2016, 9C_492/2015, E. 6.3.1).

Hinsichtlich des zeitlichen Kriteriums der Wohnsitzbestimmung gilt, dass die zuständige zivilrechtliche Wohnsitzgemeinde des anspruchsberechtigten Elternteils zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes zur Ausrichtung von Beiträgen verpflichtet ist.

Nach Art. 8 Abs. 2 GEB kann der Gemeinderat die Aufgabe der Ausrichtung von Elternschaftsbeiträgen – ähnlich wie beim Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge – einer öffentlichen oder privaten sozialen Beratungsstelle übertragen. Bei der Übertragung hat er nach Art. 1 VV zum GEB über drei Bereiche zu befinden, nämlich:

- wo Gesuche einzureichen sind;
- wer die Auszahlung verfügt;
- wer die Beiträge ausbezahlt.

Die Übertragung der Verfügungsbefugnis an eine dem Gemeinderat untergeordnete Verwaltungsstelle hat Auswirkungen auf das Rechtsmittelverfahren. Verfügungen dieser Instanzen sind beim Gemeinderat anzufechten. Anders ist es, wenn der Gemeinderat über die Auszahlung von Elternschaftsbeiträgen verfügt. Seine Verfügungen sind nach Art. 42 Abs. 1 Bst. a^{ter} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege direkt beim Versicherungsgericht mit Rekurs anfechtbar. Ebenso sind seine Rekursentscheide über Verfügungen unterer Verwaltungsstellen oder von privaten Beratungsstellen beim Versicherungsgericht anfechtbar.

6 Fall- und Berechnungsbeispiele (Stand 2024)

6.1 Berechnungsbeispiel ohne Erwerbseinkommen

Eine alleinstehende Mutter lebt mit ihrem Neugeborenen in einer eigenen Wohnung in St.Gallen (Mietzins Fr. 1'800.– je Monat, Krankenkassenprämie der Grundversicherung Fr. 400.– je Monat), ohne Einkünfte mit Ausnahme der Kinderzulage.

allgemeiner Lebensbedarf	Auslagen
Lebensbedarf alleinstehende Mutter oder alleinstehender Vater	Fr. 1'675.–
Zuschlag für das erste Kind	Fr. 440.–
Mietzinsausgabe; höchstens Fr. 1'685.– für 2 Personen (EL-Region 2)	Fr. 1'685.–
Total massgebender Lebensbedarf	Fr. 3'800.– Fr. 3'800.–
anrechenbares Einkommen	Einnahmen
Kinder- und Familienzulage	Fr. 230.–
Total anrechenbares Einkommen	Fr. 230.– Fr. 230.–
Elternschaftsbeiträge je Monat , zuzüglich Übernahme der Krankenkassenprämien, die mit dem Kanton abgerechnet werden können	Fr. 3'570.–

6.2 Berechnungsbeispiel mit Erwerbseinkommen

Ein alleinstehender Vater mit einem Neugeborenen gibt als ausgebildeter Lehrer zu Hause in Nesslau Nachhilfeunterricht, was ihm monatlich Fr. 1'000.– einbringt. Der Unterhaltsbeitrag beläuft sich auf Fr. 410.– und die Kinderzulage für das Kind auf Fr. 230.– je Monat. Die monatliche Wohnungsmiete beträgt Fr. 990.–, die Krankenkassenprämien der Grundversicherung Fr. 400.–.

allgemeiner Lebensbedarf	Auslagen
Lebensbedarf alleinstehende Mutter oder alleinstehender Vater	Fr. 1'675.–
Zuschlag für das erste Kind	Fr. 440.–
Mietzinsausgabe; höchstens Fr. 1'565.– für 2 Personen (EL-Region 3)	Fr. 990.–
Total massgebender Lebensbedarf	Fr. 3'105.– Fr. 3'105.–
anrechenbares Einkommen	Einnahmen
Einkommen	Fr. 1'000.–
Kinder- und Familienzulage	Fr. 230.–
Unterhaltsbeiträge	Fr. 410.–
Total anrechenbares Einkommen	Fr. 1'640.– Fr. 1'640.–
Elternschaftsbeiträge je Monat , zuzüglich Übernahme der Krankenkassenprämien, die mit dem Kanton abgerechnet werden können	Fr. 1'465.–

6.3 Berechnungsbeispiel Konkubinatspartnerin bzw. -partner

Ein unverheiratetes Paar lebt in Uznach mit seinem Neugeborenen zusammen. Die Mutter betreut das Kind. Der Vater (Konkubinatspartner) verfügt über ein jährliches Einkommen von Fr. 72'000.–, exkl. Kinderzulagen. An Kinder aus geschiedener Ehe muss er monatlich Fr. 1'200.– zahlen. Die Miete beträgt Fr. 1'850.–, die Krankenkassenprämien betragen Fr. 750.–.

allgemeiner Lebensbedarf	Auslagen	
Lebensbedarf zusammenlebende Eltern	Fr.	2'513.–
Zuschlag für das erste Kind	Fr.	440.–
Mietzinsausgabe; höchstens Fr. 1'845.– für 3 Personen (EL-Region 2)	Fr.	1'845.–
Total massgebender Lebensbedarf	Fr.	4'798.– Fr. 4'798.–
anrechenbares Einkommen	Einnahmen	
Lohneinnahmen	Fr.	6'000.–
Kinder- und Familienzulage	Fr.	230.–
abzüglich Unterhaltsbeiträge an Dritte (Abzug)	– Fr.	1'200.–
Total anrechenbares Einkommen	Fr.	5'030.– Fr. 5'030.–
keine finanziellen Elternschaftsbeiträge , jedoch Übernahme der Krankenkassenprämien prüfen, die mit dem Kanton abgerechnet werden können	Fr.	–

6.4 Berechnungsbeispiel Wohnpartnerschaft / Globaleinkommen

Eine unverheiratete Mutter lebt mit ihren zwei Kindern (neugeboren und 3 Jahre alt) seit drei Monaten mit einem Wohnpartner in Flums zusammen, der nicht der Vater ihrer Kinder ist. Er verdient Fr. 4'000.– je Monat. Die Mutter verfügt über kein Einkommen. Sie erhält Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'400.– (zuzüglich Kinderzulagen) je Monat. Die Miete beträgt Fr. 1'600.–, die Krankenkassenprämien betragen Fr. 500.–.

Allgemeiner Lebensbedarf	Auslagen	
Lebensbedarf alleinstehender Mutter / alleinstehendem Vater	Fr.	1'675.–
Zuschlag für das erste Kind	Fr.	440.–
Zuschlag für das zweite Kind	Fr.	352.–
Mietzinsausgabe; höchstens Fr. 2'010.– für 4 Personen (EL-Region 2)	Fr.	1'200.– (3/4 des MZ)
Total massgebender Lebensbedarf	Fr.	3'667.– Fr. 3'667.–
Anrechenbares Einkommen	Einnahmen	
Unterhaltsbeiträge	Fr.	2'400.–
Kinder- und Familienzulage	Fr.	460.–
Globaleinkommen	Fr.	1'242.–
Total anrechenbares Einkommen	Fr.	4'102.– Fr. 4'102.–
keine finanziellen Elternschaftsbeiträge , jedoch Übernahme der Krankenkassenprämien prüfen, die mit dem Kanton abgerechnet werden können	Fr.	–

6.5 Berechnungsbeispiel mit Mutterschaftsentschädigung

Eine Mutter lebt mit ihren zwei Kindern (neugeboren und 3 Jahre alt) in Oberriet. Sie erhält Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'200.– (zuzüglich Kinderzulagen) je Monat. Die Miete beträgt Fr. 1'700.–, die Krankenkassenprämien belaufen sich auf Fr. 500.–/Monat. Sie stellt 8 Monate nach der Geburt Antrag auf Elternschaftsbeiträge. Für die ersten 6 Monate nach der Geburt erhielt sie gesamthaft Fr. 6'000.— Mutterschaftsentschädigung und betreute das Neugeborene hauptsächlich selber.

Allgemeiner Lebensbedarf	Auslagen	
Lebensbedarf alleinstehender Mutter / alleinstehendem Vater	Fr.	1'675.–
Zuschlag für das erste Kind	Fr.	440.–
Zuschlag für das zweite Kind	Fr.	352.–
Mietzinsausgabe; höchstens Fr. 1'845.– für 3 Personen (EL-Region 2)	Fr.	1'700.–
Total massgebender Lebensbedarf	Fr.	4'167.– Fr. 4'167.–
Anrechenbares Einkommen	Einnahmen	
Unterhaltsbeiträge	Fr.	1'200.–
Kinder- und Familienzulage	Fr.	460.–
Mutterschaftsentschädigung (Durchschnitt pro Monat)	Fr.	1'000.–
Total anrechenbares Einkommen	Fr.	2'660.– Fr. 2'660.–
Elternschaftsbeiträge je Monat , zuzüglich Übernahme der Krankenkassenprämien, die mit dem Kanton abgerechnet werden können		Fr. 1'507.–

7 Häufig gestellte Fragen

7.1 Fragen zu Elternschaftsbeiträgen allgemein

Wer erhält Elternschaftsbeiträge?

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen haben bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf Elternschaftsbeiträge, wenn sich wenigstens ein Elternteil persönlich der Pflege und Erziehung des Kindes widmet und der Lebensbedarf durch das Einkommen nicht gedeckt ist. Anspruchsberechtigt ist jener Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut. Nicht anspruchsberechtigt sind Eltern, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes den Wohnsitz nicht im Kanton St.Gallen hatten, Sozialhilfeleistungen beziehen oder erforderliche Auskünfte vorenthalten.

Wie viel betragen die Elternschaftsbeiträge?

Die Elternschaftsbeiträge werden individuell berechnet. Dabei werden die Kosten für Krankenkassenprämien der Grundversicherung und Wohnungsmiete sowie das Einkommen angerechnet. Berücksichtigt werden Lebensbedarf und Einkommen des anspruchsberechtigten Elternteils sowie der Person, mit der eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht bzw. der zusammenlebenden Eltern.

Wie lange werden die Elternschaftsbeiträge ausbezahlt?

Der anspruchsberechtigte Elternteil erhält die Beiträge für die ersten sechs Monate nach der Geburt eines Kindes. In Härtefällen können die Beiträge für den Monat vor und für höchstens ein Jahr nach der Geburt ausgerichtet werden.

Wo und wann werden Elternschaftsbeiträge beantragt?

Die Wohnsitzgemeinde nimmt den Antrag entgegen. Die Anmeldung kann vor der Geburt oder so rasch als möglich nach der Geburt eines Kindes erfolgen. Der Antrag kann bis spätestens zum ersten Geburtstag des Kindes eingereicht werden.

Müssen die Elternschaftsbeiträge zurückbezahlt werden?

Nein, die Elternschaftsbeiträge müssen nicht zurückbezahlt werden, soweit sie rechtmässig bezogen worden sind.

Wie verhält es sich, wenn die finanziellen Voraussetzungen erfüllt sind (d.h. der Lebensbedarf über dem anrechenbaren Einkommen liegt), aber die persönliche Betreuung des Kindes nicht primär durch einen Elternteil wahrgenommen werden kann?

Ob Anspruch auf Elternschaftsbeiträge besteht, ist im Einzelfall (analog zur Sozialhilfe) abzuklären. Massgebend ist stets das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, wonach die persönliche Pflege und Erziehung des Kindes nicht beeinträchtigt oder verunmöglicht werden dürfen. Eine Beeinträchtigung liegt wohl kaum vor, wenn z.B. eine studierende Person lediglich drei oder vier Vorlesungsstunden in der Woche besucht und die restliche Zeit das Kind persönlich betreut.

7.2 Fragen zu Elternschaftsbeiträgen und Sozialhilfe

Hat eine alleinstehende Frau, die vom Sozialamt mit der Übernahme der Krankenkassenprämien (KVG) und Kostenbeteiligungen unterstützt wird, nach der Geburt ihres Kindes Anspruch auf Elternschaftsbeiträge?

Nein, sie hat keinen Anspruch auf Elternschaftsbeiträge, da sie durch Sozialhilfeleistungen unterstützt wird (Kostenbeteiligungen). Müsste die Frau lediglich mit KVG-Prämien unterstützt werden, wären ihr Elternschaftsbeiträge auszurichten, denn nach Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (SR 851.1; abgekürzt ZUG) zählen obligatorische Versicherungsleistungen nicht zu den öffentlichen Sozialhilfeleistungen.

7.3 Fragen zu Elternschaftsbeiträgen und Betreibungswesen

Können Elternschaftsbeiträge betreibungsrechtlich gepfändet werden?

Nein, Elternschaftsbeiträge gelten als besondere Sozialhilfeleistungen, die sich als Berechnungsgrundlage auf die Ergänzungsleistungen stützen. Nach Art. 92 Ziff. 8 und 9a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1; abgekürzt SchKG) sind Elternschaftsbeiträge unpfändbar.

7.4 Fragen zu Elternschaftsbeiträgen und Unmündigen

Eine 17-jährige Antragstellerin lebt mit Einverständnis der Eltern in St.Gallen. Die elterlichen Sorgeberechtigten leben gemeinsam in Flawil. Wo ist der Antrag auf Elternschaftsbeiträge zu stellen?

Der Antrag ist am zivilrechtlichen Wohnort der antragstellenden Person zu stellen. Da sich der Wohnsitz des Kindes nach Art. 25 ZGB vom Wohnsitz der Eltern ableitet, ist in diesem Fall die Gemeinde Flawil zuständig.

8 Musterformulare

Sämtliche Formulare können elektronisch unter www.soziales.sg.ch → Familie → Elternschaftsbeiträge abgerufen werden.